

Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Leistungen des Sportverein Siglingen. Mit der Beitrittserklärung wird die Beitragsordnung anerkannt.

2. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist verpflichtet, jährlich 12 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten.

Bei Nichterfüllung der genannten Stundenzahl wird je Stunde ein Kostenersatz in Höhe von 5,00 € in Anrechnung gebracht.

Ist ein Mitglied eingeteilt und fehlt unentschuldigt, so wird unabhängig von den bisher geleisteten Stunden eine Strafe in Höhe von 25,00 € erhoben.

Bei Krankheit, Urlaub oder Ähnlichem kann das Mitglied nur durch den 1. Vorsitzenden von der Arbeitspflicht befreit werden.

Das Mitglied wird dann bei einer anderen Veranstaltung entsprechend eingeteilt.

Die Soll-Stundenzahl muss innerhalb von 2 Jahren ausgeglichen werden, sofern das Mitglied für entsprechende Arbeitsstunden eingeteilt wird.

Bei Nichteinteilung entsteht keine Kostenersatzpflicht. Von dem eingeteilten Mitglied kann eine geeignete Ersatzkraft gestellt werden, dies ist dem 1. Vorsitzenden zu melden.

Die von der Ersatzkraft geleisteten Stunden werden angerechnet. Bei Verhinderung des eingeteilten Mitgliedes muss dies dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig gemeldet werden. Der Verein ist bemüht, die Personen nach ihrer Eignung einzuteilen, soweit dies möglich ist. In Härtefällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Ausschuss.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der festgesetzte neue Beitrag tritt zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

4. Der jährliche Mitgliedergrundbetrag an den Verein beträgt ab dem 01.01.2002:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe in €
1	SchülerJugendliche	15,00
2	Erwachsene Aktiv	30,00
3	Erwachsene Passiv	20,00
4	Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende über 18 bis 27 Jahre auf Antrag	15,00
5	Familien inkl. Kinder bis 18 Jahre	50,00
6	Ehrenmitglieder	0,00

Weitere Ermäßigungen sind nicht zulässig.

5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Ein Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

6. In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB inbegriffen.

7. Der Einzug des Mitgliedergrundbeitrags erfolgt durch Abbuchung zum 1. März jeden Jahres auf das Girokonto 65619005 bei der Volksbank Möckmühl-Neuenstadt eG. (BLZ: 62091600) Abbuchungen sind nur von Girokonten möglich.

8. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis 1. März jeden Jahres auf das unter Punkt 7 genannte Girokonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 3,00 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

9. Bei Vereinseintritt bis zum 30.Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli die Hälfte des Mitgliederbeitrages zu entrichten.

10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
Diese sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.

11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung/EDV. Die Daten der Mitglieder werden nach Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.